

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenstand

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die vertragliche Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und VTO. VTO behält sich dabei ausdrücklich ein Änderungsrecht vor. In der Regel treten Änderungen sofort in Kraft. Andernfalls werden diese gesondert angekündigt. Etwaige Änderungen werden dem Auftraggeber umgehend mitgeteilt.

§ 1 Auftragserteilung.

Aufträge werden von VTO nur schriftlich entgegengenommen. Mündliche Absprachen sind nicht Vertragsbestandteil. Sollten dennoch mündliche Absprachen getroffen werden, gehen Übermittlungsfehler oder Missverständnisse zu Lasten des Auftraggebers.

§ 2 Leistungen

1. Allgemein

Der Vertrag zwischen VTO und dem Auftraggeber wird nach der Vorlage des Angebotes / Kostenvoranschlages geschlossen. Zur Leistungserfüllung kann VTO auch Dritte zur Auftragserteilung hinzuziehen. VTO bleibt dabei in vollem Umfang Auftragnehmer. Im Ausnahmefall können auch Leistungen Dritter erbracht werden, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers handeln. Dieses wird dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt. In diesem Fall entfällt jegliche Schadensersatzpflicht für VTO.

2. Lieferung

Drehearbeiten oder sonstige Vorarbeiten beginnen frühestens mit der Vertragsunterzeichnung. Lieferzeiten werden erst festgelegt, wenn alle notwendigen Zuarbeiten durch den Auftraggeber vorliegen. Verzug von Lieferzeiten kann VTO nur dann angelastet werden, wenn

nachweisbar grober Fahrlässigkeit vorliegt. Bei der Verzögerung durch unvorhersehbare Ereignisse, höhere Gewalt oder Einflüsse, die nicht durch VTO beeinflussbar sind, kann VTO die Lieferzeiten entsprechend ändern. Im Ausnahmefall kann VTO vom Vertrag zurücktreten. Eine Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Auftraggeber erhält dann bereits geleistete Zahlung abzüglich des bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Aufwandes von VTO zurück.

§ 3 Kosten

1. Mit der Auftragserteilung werden 50 % der Kosten aus dem Angebot fällig. Die restlichen 50% bei der Übergabe der Masterkopie. VTO behält sich eine preisliche Differenz von bis zu 20 % gegenüber dem Angebot vor. Sollte dieser Mehrbetrag auf Grund von nicht kalkulierbarem Mehrleistungsaufwand VTO bekannt werden, ist der Auftragnehmer sofort davon in Kenntnis zu setzen.

2. Tritt der Auftraggeber vorzeitig und außerhalb der unter § 6 angegebenen Kündigungsfrist vom Vertrag zurück, wird er nicht von der Pflicht zur Begleichung der Kosten entbunden. VTO allein obliegt es, die Rechnung entsprechend des tatsächlichen Aufwandes zu erstellen oder auf den vollen Betrag zu bestehen.

3. Der Auftraggeber kann auch einzelne Aufträge (z.B. Erstellung Storyboard (Drehbuch), Filmszenen, Moderation, Musik usw.) erteilen. Diese werden wie unter § 3 / 1 behandelt. Auch bei nicht Abnahme der Einzelleistungen werden die entsprechenden Kosten pflichtig.

4. Kosten, die durch Änderungswünsche seitens des Auftraggebers während der Produktion (Dreh) entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dieses gilt auch, wenn nach einer vom Auftraggeber bereits anerkannten Demofassung des Filmes das Master geändert werden muss. Zusätzliche Dreharbeiten oder anderen zusätzlichen Leistungen die aus diesen Änderungen entstehen, werden gesondert berechnet. Dieses gilt nicht, wenn VTO eigenständig Änderungen vornimmt.

§ 4 Datenübergabe

Für alle Daten die VTO zur Produktion übergeben werden, wie z.B. selbsterstellte Konzepte, Storyboard, selbstgedrehte Filmsequenzen, eigene Musik, eigene Fotos des Auftraggebers usw., erhält VTO die uneingeschränkten Nutzungsrechte. Gleichfalls versichert der Auftraggeber alle Rechte an diesen Daten zu besitzen und Ansprüche aus Rechten Dritter daran nicht bestehen. Der Auftraggeber stellt VTO diesbezüglich von jeden Haftungsansprüchen gegenüber Dritter frei.

§ 5 Haftung

VTO haftet dem Auftraggeber lediglich für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen. Diese sind für den Einzelfall vom Auftraggeber nachzuweisen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 6 Kündigung / Rücktritt

Der Auftraggeber hat ein 14-tätiges Rücktrittsrecht von diesem Vertrag. Es entstehen dem Auftraggeber dabei keine Kosten. Dieses Rücktrittsrecht kommt nicht zur Anwendung, wenn die Produktion oder Vorarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist begonnen haben. Die dann entstehenden Kosten werden wie nach § 3|1

berechnet. Fängt VTO ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers mit der Produktion während der ersten 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung an, bleibt das 14-tätige Rücktrittsrecht in vollem Umfang bestehen.

§7 Wetterrisiko

Wetterbedingte Verschiebungen von Dreharbeiten können die Lieferung beeinflussen. Dafür kann VTO in keinem Fall haftbar gemacht werden. Sollten Dreharbeiten schon begonnen haben und müssen wegen Schlechtwetter abgebrochen werden, tragen die Kosten, die z.B. die Wiederholung der Dreharbeiten beinhalten können oder andere zusätzliche Leistungen, der Auftraggeber und VTO gemeinsam zu je 50%.

§8 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für die Nichteinhaltung zugesagter Zuarbeiten. Das können z.B. Beschaffung von Drehgenehmigungen, Organisation von Komparsen, Requisiten usw. sein. Entstehen aus diesem Versäumnis Leistungen durch zusätzliche Dreharbeiten oder andere Ausfälle, werden diese dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Im Einzelfall kann VTO bei wiederholtem Säumnis aus den genannten Gründen vom Vertrag zurücktreten. Die Kosten dafür berechnen sich nach § 3|2 .

§ 9 Geistiges Eigentum und Nutzungsrecht / Verwertungsrechte

1. Der Auftraggeber erkennt das geistige Eigentum von VTO an. Das gilt insbesondere für gewerbliche Schutzrechte und das Urheberrecht für die von VTO geschaffenen Produktionen. VTO bleibt alleiniger Eigentümer der Rechte an allen erstellten Produktionen und deren Inhalte entsprechend dem Urheberrechtsgesetz. Dem Auftraggeber steht im Rahmen dieses Vertrages, vorausgesetzt ist Erfüllung der vertraglichen Pflichten, eine nichtausschließliche Nutzung zu. Soweit diese Nutzung Dritten durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, darf der Copyrightvermerk von VTO nicht entfernt

werden. Es ist nicht erlaubt, Ausschnitte aus der Produktion für andere Projekte zu verwenden. Dieses gilt auch, nach vollständiger Abwicklung des Auftrages. Das Logo von VTO darf vom Auftraggeber im Bezug zur Produktion benutzt werden.

2. Ausnahmen zu §9|1 bilden schriftliche Vereinbarungen oder der Auftraggeber erwirbt käuflich ein ausschließliches räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den für ihn erbrachten Leistungen. Mit dem Kauf ist der Auftraggeber gleichzeitig berechtigt, unter Ausschluss des § 35 UrhG, Dritten Nutzungsrechte am Vertragswerk von VTO einzuräumen. Mit dem Kauf übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung über die Inhalte der Produktion. Gleichzeitig ist der Auftraggeber berechtigt den Copyrightvermerk zu entfernen.

3. VTO produziert die Filmmusik im eigenen Tonstudio. Damit fallen keine GEMA-Gebühren an. Wird dennoch Musik eingesetzt, die nicht GEMA-frei ist, wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt. Die anfallenden Kosten für die GEMA sind nicht Vertragsbestandteil und werden vom Auftraggeber getragen.

4. Herstellung von CD oder DVD (z.B. für Werbezwecke) der von VTO geleisteten Produktionen, werden ausschließlich über VTO abgewickelt. Die Kosten müssen sich dabei dem aktuellen Marktpreis anpassen. Kann der Auftraggeber die Produktion anderweitig (nachweislich) erheblich günstiger erhalten, kann VTO nicht auf das Herstellungsrecht bestehen. Das trifft auch zu, wenn der Auftraggeber wie unter §9|2 das ausschließliche räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht erworben hat. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Einigung.

5. Kopien dürfen nur im Rahmen von §9|1 angefertigt werden. Dabei dürfen die erstellten Formate der jeweiligen Produktion nicht überschritten werden. Das gilt gleichfalls bei Veröffentlichungen im Internet. Die Formate werden mit der Auftragserteilung festgelegt. Dieses entfällt bei Anwendung von §9|2 .

6. VTO behält sich das Nutzungsrecht des Einsatzes der Produktion für Werbezwecke vor.

Dieses Nutzungsrecht besteht auch nach dem Erwerb der Nutzungsrechte durch VP2 nach §9|2.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Es sind keine mündlichen Nebenabsprachen getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvadorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, werden die restlichen Bestimmungen davon nicht berührt. An der Stelle der nichtigen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die der Vertragserfüllung am nächsten kommt und durchführbar ist.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllung

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von MY-POI Grafik & Webdesign, dabei gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

MY-POI Grafik & Webdesign
für den Bereich VTO production
Geschäftsführer Bodo Fiebig
Jungfernwisch 36
18196 Kessin
Tel.: 038208-80052

(Stand 01.07.2010)